

Das Fahrtenbuch

ERNEUT: *Angabe des Patientennamens in dem zu steuerlichen Zwecken geführten Fahrtenbuch durch Ärzte - Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen*

Wir hatten im „Ärzteblatt Sachsen“, Heft 2/1998, Seite 42, sowie im „Ärzteblatt Sachsen“, Heft 6/1999, Seite 242, berichtet, dass das Bundesfinanzministerium die Auffassung vertritt, dass im Fahrtenbuch des Arztes die Namen der Patienten genau zu bezeichnen seien.

Offensichtlich haben die Bemühungen des Bundesbeauftragten für den Datenschutz und auch die Bemühungen des Sächsischen Datenschutzbeauftragten dazu geführt, dass nunmehr das Bundesfinanzministerium mit Schreiben vom 23. Juli 1999, welches uns unabhängig voneinander durch den Sächsi-

schen Datenschutzbeauftragten sowie durch die Bundesärztekammer im Herbst dieses Jahres zugänglich gemacht worden ist, folgendes zusammenfassend dargestellt:

Das Fahrtenbuch ist dem Finanzamt von dem Steuerpflichtigen nicht unaufgefordert vorzulegen, sondern auf Verlangen des Finanzamtes. Dabei hat das Finanzamt bei dem Verlangen zu prüfen, ob die Aufforderung zur Vorlage des Fahrtenbuches verhältnismäßig, insbesondere erforderlich und zumutbar ist. Dies bedeutet, dass das Verlangen nur dann ermessensfehlerfrei ist, wenn tatsächlich Anhaltspunkte vorliegen, die Zweifel an der Richtigkeit oder der Vollständigkeit der Eintragung begründen und die Zweifel anders nicht auszuräumen sind. Daraus ergibt sich für die Berufsgeheimnisträger, also insbesondere für Ärzte,

dass zunächst zu Reisezweck, Reiseziel, Reiseroute und aufgesuchtem Geschäftspartner neben der Angabe des Datums, des Kilometerstandes und des Zielortes grundsätzlich die Angabe „Patientenbesuch“ als Reisezweck ausreichend ist, wenn Name und Adresse des aufgesuchten Patienten vom Arzt in einem vom Fahrtenbuch getrennt zu führenden Verzeichnis festgehalten worden ist.

Gegen eine solche Verfahrensweise bestehen keine Bedenken, wenn sichergestellt ist, dass die Zusammenführung von Fahrtenbuch und Patientenverzeichnis leicht und einwandfrei möglich ist und keinen erheblichen Aufwand verursacht.

Iris Glowik
Juristische Geschäftsführerin